Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Privat- und Geschäftskundenprodukte **GASAG | STROM Fix, GASAG | Regionalstrom und GASAG | STROM Flex**

(Stand: 13.05.2019)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Produkte GASAG | STROM Fix für Privatkunden, GASAG | STROM Fix für Geschäftskunden, GASAG | Regionalstrom für Privatkunden, GASAG | Regionalstrom für Geschäftskunden und GASAG | STROM Flex für Geschäftskunden. Das vom Kunden gewählte Produkt geht aus dem Auftragsformular oder sonstigen im Einzelfall zum Vertragsschluss verwendeten Unterlagen sowie auch aus dem Bestätigungsschreiben hervor.

1.2 Ein Stromlieferungsvertrag mit dem Produkt GASAG | STROM Fix für Privatkunden kann in ausgewählten Regionen der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen werden. Das Produkt GASAG | Regionalstrom wird ausschließlich zur Belieferung von Verbrauchsstellen im Bundesland Berlin angeboten. Die Produkte GASAG | STROM Fix für Privatkunden und GASAG | Regionalstrom für Privatkunden sind für Haushaltskunden bestimmt, die den Strom für den Eigenverbrauch im Haushalt nutzen und deren voraussichtlicher Strombedarf 10.000 kWh pro Jahr nicht übersteigt.

1.3 Stromlieferungsverträge mit den Produkten GASAG | STROM Fix für Geschäftskunden und GASAG | STROM Flex für Geschäftskunden können in ausgewählten Regionen der Bundesrepublik Deutschland von Geschäftskunden abgeschlossen werden, deren voraussichtlicher Bedarf 100.000 kWh pro Jahr nicht übersteigt. Ein Stromlieferungsvertrag mit dem Produkt GASAG | Regionalstrom für Geschäftskunden kann von Geschäftskunden, deren Bedarf 100.000 kWh/Jahr nicht übersteigt, für Verbrauchsstellen im Bundesland Berlin abgeschlossen werden.

1.4 Das Angebot der GASAG zur Strombelieferung mit den von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassten Produkten richtet sich ausschließlich an Kunden, deren Stromlieferung durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber über standardisierte Lastprofile und nicht über registrierende Leistungsmessung abgewickelt wird (siehe auch § 8.4).

1.5 Voraussetzung für die Lieferung von Strom ist das Bestehen eines Netzanschluss- und eines Anschlussnutzungsvertrages mit dem örtlichen Stromnetzbetreiber.

1.6 Bei allen Produkten, die von diesen AGB umfasst sind, handelt es sich um sogenannte **„kombinierte Verträge“**. Das bedeutet: Der Stromlieferungsvertrag **umfasst sowohl die Netznutzung als auch die Messung**.

§ 2 Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages und Belieferungsbeginn

2.1 Das Angebot der GASAG im Internet, in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Sofern kein schriftlicher Stromlieferungsvertrag mit beiderseitiger Unterschrift auf einer Vertragsurkunde abgeschlossen wird, bedarf es für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages eines entsprechenden Auftrages des Kunden und eines Bestätigungsschreibens der GASAG, in dem auch der voraussichtliche Lieferbeginn mitgeteilt wird.

2.2 Sowohl das Auftrags- als auch das Bestätigungsschreiben bedürfen der Textform.

2.3 Der Kunde kann als von ihm präferiertes Kommunikationsmittel die Korrespondenz per E-Mail oder über das Kundenportal der GASAG im Internet unter www.gasag.de wählen. Personenbezogene Daten werden nicht per E-Mail versendet, es sei denn, der Kunde hat hierzu seine Einwilligung erklärt. Die GASAG weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Datenübertragung via E-Mail außerhalb des Einflussbereiches der GASAG Sicherheitsrisiken, wie z. B. durch Virenübertragung, Beschädigung der Daten, Datenverlust oder Zugriff Dritter, bestehen können.

2.4 Die Stromlieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Dies ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber der Fall, jedoch nicht vor der Beendigung eines ggf. bestehenden Stromlieferungsvertrages für die Abnahmestelle.

2.5 Die GASAG kann die Belieferung verweigern, wenn die Anschlussstelle zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns gesperrt ist.

§ 3 Beendigung eines bisherigen Stromlieferungsvertrages

Sollte der bisherige Stromlieferungsvertrag des Kunden nicht drei Monate nach Vertragsschluss (§ 2.1) durch die GASAG beendet werden können, so ist die GASAG berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand vom Stromlieferungsvertrag zurückzutreten.

§ 4 Kosten der Belieferung, Zahlungsweise und Mindestvertragslaufzeit

4.1 Die für das jeweilige Liefergebiet für Neuabschlüsse geltenden aktuellen Grund- und Arbeitspreise für Privatkundenprodukte sind im Internet unter www.gasag.de veröffentlicht und dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular bzw. dem ggf. dazugehörigen Preisblatt oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem Bestätigungsschreiben zu entnehmen.

4.2 Die Preise der für Neuabschlüsse geltenden aktuellen Grund- und Arbeitspreise für Geschäftskundenprodukte können telefonisch (030 7872-2355) oder per E-Mail (business-abrechnung@gasag.de) angefragt werden und sind dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular bzw. dem ggf. dazugehörigen Preisblatt oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem Bestätigungsschreiben zu entnehmen.

4.3 Die GASAG bietet die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfassten Produkte mit einer oder mehreren möglichen Mindestvertragslaufzeiten an, die aus dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular bzw. dem ggf. dazugehörigen Preisblatt oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem Bestätigungsschreiben hervorgehen und für das Produkt GASAG | STROM Fix für Privatkunden und GASAG | Regionalstrom für Privatkunden auch im Internet veröffentlicht werden.

4.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, indem er eine Ermächtigung zur Einziehung der Forderung im Lastschriftverfahren/SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder die fälligen Beträge auf das Konto der GASAG überweist.

§ 5 Preisbestandteile

Der Strompreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Arbeitspreis enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb; die verbrauchsabhängigen Netzentgelte in der vom Netzbetreiber kalkulierten und von diesem veröffentlichten Höhe; die Konzessionsabgabe, die sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde/Stadt vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung richtet; die Stromsteuer; die vom Netzbetreiber festgelegten Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) (KWK-Umlage) in der Höhe, in der sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht werden. Daneben enthält der Arbeitspreis folgende Umlagen in der Höhe, in der sie von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht werden (derzeit unter: www.netztransparenz.de): die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten – AbLaV (AbLaV-Umlage), die Umlage gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) (EEG-Umlage), die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) (StromNEV-Umlage), die Offshore-Netzumlage nach § 17 f. Abs. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG). Im Grundpreis enthalten sind die nicht verbrauchsabhängigen Netzentgeltbestandteile in der vom Netzbetreiber kalkulierten und von diesem veröffentlichten Höhe sowie die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der Netzbetreiber) erhobenen Entgelte für den Messstellenbetrieb. In den Preisen ist weiterhin die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 6 Preisänderungen bei den Produkten GASAG | STROM Fix für Privatkunden, GASAG | Regionalstrom für Privatkunden, GASAG | Regionalstrom für Geschäftskunden und GASAG | STROM Fix für Geschäftskunden

6.1 Mit Ausnahme der Anpassungsmöglichkeiten nach § 6.8, § 6.9 und § 6.10 gilt bei den Produkten GASAG | STROM Fix für Privatkunden, GASAG | Regionalstrom für Privatkunden, GASAG | Regionalstrom für Geschäftskunden und GASAG | STROM Fix für Geschäftskunden bis zu dem Zeitpunkt bzw. während des Zeitraumes, der in dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular bzw. dem ggf. dazugehörigen Preisblatt oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen und im Begrüßungsschreiben genannt wird, ein gleichbleibender Grund- und Arbeitspreis (Festpreisphase).

6.2 Die GASAG ist erstmals mit Wirkung nach Ablauf der Festpreisphase berechtigt und verpflichtet, die Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB anzupassen. Dem Kunden steht die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Preisänderung nach § 315 Abs. 3 BGB offen.

6.3 Eine Preiserhöhung oder -senkung erfolgt, wenn sich die Kosten, die für die Preisermittlung nach § 5 maßgeblich sind, verändern.

6.4 Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch die GASAG hat diese Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen oder -senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. -erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Es ist immer eine saldierende Betrachtung vorzunehmen.

6.5 Die GASAG wird mindestens alle zwölf Monate die Angemessenheit der Preise überprüfen.

6.6 Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die GASAG dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt.

6.7 Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde berechtigt, den Stromlieferungsvertrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung fristlos zu kündigen. Hierauf wird die GASAG den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Das Recht zur Kündigung nach § 8 bleibt unberührt.

6.8 Die GASAG **ist jederzeit, also auch während einer laufenden Festpreisphase**, berechtigt und verpflichtet, die Preise in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss die in den Preisen enthaltenen Steuern (Umsatzsteuer, Stromsteuer) ändern oder nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern oder sonstige gesetzlich veranlasste Kosten oder Umlagen vergleichbar zu Steuern und Abgaben eingeführt oder nach dieser Einführung geändert werden, welche die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder den Verbrauch von Strom verteuern oder verbilligen. Die Anpassung der Preise erfolgt nach Maßgabe der §§ 6.3, 6.4, 6.6 und 6.7. Zukünftige weitere Steuern, Kosten oder Umlagen nach Satz 1 werden zu weiteren Bestandteilen des Grund- bzw. Arbeitspreises nach § 5.

6.9 Weiterhin ist die GASAG berechtigt und verpflichtet, Änderungen der Netzentgelte sowie der Entgelte für den Messstellenbetrieb **auch während einer laufenden Festpreisphase** in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB an den Kunden weiterzugeben. Die Anpassung der Preise bei Änderungen erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe der §§ 6.3, 6.4, 6.6 und 6.7.

6.10 Sollten sich die in den Preisen enthaltenen gesetzlichen Umlagen (KWK-Umlage, EEG-Umlage, StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage und/oder AbLaV-Umlage) ändern, ist die GASAG berechtigt und verpflichtet, **auch während einer laufenden Festpreisphase** die Preise in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB nach Maßgabe der §§ 6.3, 6.4, 6.6 und 6.7 anzupassen.

§ 7 Preisänderungen beim Produkt GASAG | STROM Flex für Geschäftskunden

7.1 Die GASAG ist beim Produkt GASAG | STROM Flex für Geschäftskunden berechtigt und verpflichtet, die Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB anzupassen. Dem Kunden steht die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Preisänderung nach § 315 Abs. 3 BGB offen.

7.2 Die §§ 6.3, 6.4, 6.5, 6.6 und 6.7 finden bei Preiserhöhungen oder -senkungen beim Produkt GASAG | STROM Flex für Geschäftskunden entsprechende Anwendung.

7.3 Die §§ 7.1 und 7.2 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Messung, Netznutzung (Transport und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

§ 8 Laufzeit/Kündbarkeit

8.1 Der Stromlieferungsvertrag für die Produkte GASAG | Regionalstrom für Privat- und Geschäftskunden verlängert sich um jeweils einen Monat, sofern keine der Parteien ihn mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigt. Der Stromlieferungsvertrag für die Produkte GASAG | STROM Fix für Privat- und Geschäftskunden und GASAG | STROM Flex für Geschäftskunden verlängert sich jeweils um

ein Jahr, sofern keine der Parteien ihn mit einer Frist von einem Monat zum Ende der (Mindest-)Vertragslaufzeit kündigt.

8.2 Bei Geschäftskundenprodukten gilt: Der Kunde ist verpflichtet, der GASAG jeden Umzug spätestens vier Wochen vorher unter Angabe des konkreten Umzugsdatums und der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen und entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen. Beide Parteien sind im Falle des Umzugs abweichend von § 8.1 berechtigt, den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende des Kalendermonats zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, läuft der Stromlieferungsvertrag an der alten Verbrauchsstelle weiter.

8.3 Bei Privatkundenprodukten gilt: Der Kunde ist verpflichtet, der GASAG jeden Umzug spätestens vier Wochen vorher, unter Angabe des konkreten Umzugsdatums und der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen und entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen. Erfüllt der Kunde diese Pflicht nicht, behält sich die GASAG vor, einen hierdurch entstandenen Schaden gegen den Kunden geltend zu machen. Der bestehende Stromlieferungsvertrag wird an der neuen Verbrauchsstelle fortgeführt, sofern diese im Gebiet des bisherigen Netzbetreibers liegt. Falls dies nicht möglich ist (z. B. aus technischen Gründen, bei Ablehnung durch Netzbetreiber oder andere Lieferanten, Teilauszug von Gesamtschuldnern, Umzug ins Pflegeheim), endet der Lieferungsvertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden fristgerecht mitgeteilten Umzugsdatums. Der Kunde darf nichts unternehmen, was eine Fortführung des Stromlieferungsvertrags treuwidrig verhindert. Die GASAG wird dem Kunden in Textform mitteilen, ob eine Weiterbelieferung an der neuen Verbrauchsstelle möglich ist. Bei einer Fortführung des Stromlieferungsvertrags wird die GASAG eine Zwischenabrechnung für die alte Verbrauchsstelle erstellen. Bei einem Tarif mit Bestabrechnung wird die GASAG dabei die Preisstufe anhand einer Hochrechnung des erwarteten Verbrauchs im Abrechnungsjahr an der alten Verbrauchsstelle ermitteln. Bei der Bestabrechnung an der neuen Verbrauchsstelle wird nur der dortige Jahresverbrauch berücksichtigt.

8.4 Die GASAG ist berechtigt, den Stromlieferungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht erfüllt und die GASAG den Kunden in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung bei einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

8.5 Die GASAG ist berechtigt, den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der örtliche Netzbetreiber die Belieferung des Kunden nicht mehr über standardisierte Lastprofile abwickelt.

8.6 Im Übrigen sind beide Parteien berechtigt, den Stromlieferungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

8.7 Die Kündigungsrechte des Kunden nach § 6.7 und § 17.2 bleiben unberührt.

8.8 Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 9 Feststellung des Verbrauches

9.1 Die GASAG kümmert sich um die Messung des gelieferten Stroms und schließt hierfür etwaige notwendige Verträge mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der Netzbetreiber) ab. **Der Kunde ist während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrags nicht berechtigt, sich einen eigenen Messstellenbetreiber zu suchen und mit diesem einen Messstellenvertrag abzuschließen.**

9.2 Die gelieferte Strommenge wird durch im Eigentum des grundzuständigen Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtungen festgestellt. Der Zählerstand wird vom grundzuständigen Messstellenbetreiber, einem Beauftragten der GASAG oder auf Verlangen der GASAG vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen abgelesen.

9.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der GASAG Zutritt zu seinem Grundstück oder seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung oder Prüfung von Messeinrichtungen notwendig ist.

9.4 Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so darf die GASAG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt oder der Messstellenbetreiber die Daten nach den geltenden Regeln nicht oder verspätet weitergibt.

9.5 Der Kunde kann bei Zweifeln an der Messrichtigkeit eine Überprüfung der Messeinrichtungen beim grundzuständigen Messstellenbetreiber veranlassen. In diesem Fall hat der Kunde die GASAG darüber zu informieren. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Kunden zur Last, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden.

9.6 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel bzw. zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die GASAG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 10 Abrechnung

10.1 Die GASAG erhebt während der Vertragslaufzeit monatliche Abschlagszahlungen. Der Kunde erhält eine Verbrauchsabrechnung nach der turnusmäßigen Verbrauchsablesung, spätestens aber nach Ablauf eines ggf. gesondert vereinbarten Abrechnungszeitraumes oder nach Ablauf von zwölf Monaten nach Lieferbeginn. Zusätzlich erfolgt eine Endabrechnung innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages. Die GASAG bietet dem Kunden auf Wunsch auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Die Kosten für diese unterjährigen Abrechnungen können dem aktuellen Preisblatt oder dem Internet unter www.gasag.de/rechnung entnommen werden.

10.2 Ändern sich die Preise, so erfolgt die Aufteilung des Strombezuges und der Grundpreise jeweils tagesanteilig, die der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden.

10.3 Die Abschlagszahlungen berechnet die GASAG anteilig für die Laufzeit des Stromlieferungsvertrages entsprechend dem Verbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sie die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

10.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

§ 11 Informationspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, der GASAG seine Verbrauchsdaten vom Vorjahr, die Zählernummer sowie sonstige zur Identifikation der Abnahmestelle notwendige Informationen bei der Auftragserteilung mitzuteilen, sofern ihm diese Informationen bekannt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, erteilt der Kunde der GASAG zusammen mit der Auftragserteilung eine entsprechende Vollmacht, damit die GASAG die notwendigen Daten beim Netzbetreiber/Messstellenbetreiber anfordern kann.

§ 12 Abnahmepflichten

Der Kunde ist für die Dauer des Stromlieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf an der gemäß Stromlieferungsvertrag zu versorgenden Abnahmestelle aus den Stromlieferungen der GASAG zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Eine Weiterveräußerung des Stromes an Dritte ist nicht gestattet.

§ 13 Unterbrechung der Lieferpflicht

13.1 Die GASAG liefert für die vereinbarte Vertragslaufzeit Strom im vertraglich vorgesehenen Umfang. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat oder soweit und solange die GASAG an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

13.2 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die GASAG von der Lieferpflicht befreit. Gleiches gilt, wenn Störungen des Messstellenbetriebs, die der Messstellenbetreiber zu verantworten hat, die Stromlieferung für die GASAG unmöglich machen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der GASAG gemäß § 16 beruht.

§ 14 Haftung der GASAG

14.1 Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung erleidet, sind gegen den örtlichen Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 18 NAV geltend zu machen. Die GASAG wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von der GASAG in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. In allen übrigen Fällen haftet die GASAG nach den gesetzlichen Vorschriften.

14.2 Der örtliche Netzbetreiber ist kein Erfüllungsgehilfe der GASAG.

§ 15 Rechnungslegung, Abschläge und Verzug

15.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der GASAG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig.

15.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die GASAG Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden verlangen. Wenn die GASAG erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, kann sie die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis frei, dass der GASAG kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Sofern die GASAG eine pauschale Berechnung vornimmt, werden die Pauschalen im Internet unter www.gasag.de/rechnung veröffentlicht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

15.3 Gegen Ansprüche der GASAG kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Satz 1 findet im Falle des Widerrufs des Stromlieferungsvertrages durch einen Kunden, der Verbraucher ist, keine Anwendung.

§ 16 Unterbrechung der Anschlussnutzung

16.1 Die GASAG ist berechtigt, ohne vorherige Androhung bei dem zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV eine Unterbrechung der Anschlussnutzung zu verlangen, wenn der Kunde dem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

16.2 Die GASAG ist berechtigt, durch den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die GASAG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die GASAG eine Unterbrechung weiterhin nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Beträge außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der GASAG und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die streitig sind und über die noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

16.3 Die GASAG lässt die Anschlussnutzung unverzüglich wiederaufnehmen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Für die Unterbrechung

und Wiederaufnahme der Versorgung berechnet die GASAG die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten an den Kunden weiter. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GASAG keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

§ 17 Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

17.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromGVV, NAV, Messstellenbetriebsgesetz, höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen). Die GASAG ist berechtigt, die AGB (dazu zählen nicht die Preise) mit Wirkung zu einem Kalendermonatsersten anzupassen, wenn AGB-Klauseln nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen (wie insbesondere aufgrund einer Gesetzesänderung oder durch eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung) unwirksam werden bzw. ihre Unwirksamkeit festgestellt wird. Die AGB können nach Satz 2 zum Nachteil des Kunden nur angepasst werden, soweit dies wegen der Änderung der Rahmenbedingungen erforderlich ist.

17.2 Die GASAG wird dem Kunden Anpassungen der AGB mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassungen werden wirksam, wenn der Kunde ihnen zustimmt. **Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde der mitgeteilten Änderung nicht bis zum Zeitpunkt von deren geplantem Inkrafttreten in Textform widerspricht.** Darüber hinaus hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der AGB-Änderung zu kündigen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht aus und kündigt er auch nicht, gilt die Vertragsänderung als genehmigt. Widerspricht der Kunde rechtzeitig, werden die angebotenen Änderungen nicht zum Vertragsbestandteil. Das Recht der GASAG, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

17.3 Die GASAG wird den Kunden auf die Bedeutung der Nichtausübung des Widerspruchsrechts und des Kündigungsrechts nach § 17.2 in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

§ 18 Lieferantenwechsel

Ein Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich.

§ 19 Aktuelle Preisinformationen und Verbraucherbeschwerden

19.1 Aktuelle Informationen zu den geltenden Angeboten und Preisen für Privatkunden können unter www.gasag.de abgerufen werden. Für Geschäftskundenprodukte können diese Informationen telefonisch (030 7872-2355) oder per E-Mail (business-abrechnung@gasag.de) angefragt werden.

19.2 Für Beschwerden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der GASAG, kann der Kunde sich an folgende Stelle wenden:
GASAG-Abrechnung, 10085 Berlin,
Hotline: 030 7072 0000-0,
E-Mail: service@gasag.de

19.3 Weiterhin können Kunden, die Verbraucher sind, sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden:
Bundesnetzagentur, Verbraucherservice,
Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: 030 22480-500,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

19.4 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG eine anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden:
Schlichtungsstelle Energie e.V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030 2757240-0,
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Die GASAG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

19.5 Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Kunden unter https://ec.europa.eu/consumers/odr/ finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

§ 20 Zusätzliche Bedingungen für die Produkte GASAG | Regionalstrom für Privatkunden und GASAG | Regionalstrom für Geschäftskunden

20.1 Die GASAG gewährleistet bei den Produkten GASAG | Regionalstrom für Privatkunden und GASAG | Regionalstrom für Geschäftskunden, dass der gelieferte Strom bilanziell aus Erzeugungsanlagen in Berlin oder im Umkreis von Berlin (50 km ab Stadtgrenze) stammt. Die Produktionsanlagen und deren Eigentümer sind eindeutig identifizierbar. Die Herkunft des gelieferten Stroms wird die GASAG durch den TÜV Nord zertifizieren lassen. Die entsprechenden Zertifikate kann der Kunde im Internet unter www.gasag.de einsehen oder in Kopie bei der GASAG anfordern. Durch die Zertifizierung wird auch sichergestellt, dass der Strom nicht bereits zuvor an anderer Stelle als Regionalstrom verkauft wurde.

20.2 Sollte der GASAG aufgrund von unvorhersehbaren Ausfällen der regionalen Stromerzeugungsanlagen oder sonstigen Umständen, die die GASAG auch bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt nicht hätte vorhersehen und vermeiden können (höhere Gewalt), nicht genug Strom aus regionalen Herkunftsquellen zur Lieferung zur Verfügung stehen, wird die GASAG für die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt ausnahmsweise Strom aus nicht regionalen Quellen an den Kunden liefern.

Für Verbraucher gilt das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (GASAG AG – Widerruf, Postfach 97 04 64, 12704 Berlin, Tel.: 030 7072 000-90, Fax: 030 7072 000-99, widerruf@gasag.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

GASAG AG – Widerruf
Postfach 97 04 64
12704 Berlin

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*):

Bestellt am (*)/Erhalten am (*)

Name

Anschrift

Datum, Unterschrift(en) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Geben Sie hier bitte den Produktnamen des von Ihnen abgeschlossenen Vertrags an. Dies ist allerdings kein Wirksamkeitserfordernis für den Widerruf.

(*) Unzutreffendes streichen

Widerruf Stromlieferungsvertrag

Datenschutzhinweise der GASAG AG

(Stand: 09.08.2021)

Die folgenden Informationen beziehen sich auf unseren Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses erheben.

1. Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seines Vertreters

GASAG AG (GASAG), vertreten durch den Vorstand, EUREF-Campus 23–24, 10829 Berlin, GASAG Service-Hotline: 030 7072 0000-0, E-Mail-Adresse: service@gasag.de

Der Gemeinschaftsbetrieb Markt/Gruppenfunktion ist ein gemeinsamer Betrieb der nachfolgenden rechtlich selbständigen Unternehmen der GASAG-Gruppe: GASAG AG, NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, BAS Kundenservice GmbH & Co. KG, GASAG Solution Plus GmbH, EMB Energie Mark Brandenburg GmbH und SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH. Der Gemeinschaftsbetrieb bringt es mit sich, dass die Trägerunternehmen in bestimmten Fällen gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten festlegen und insoweit als gemeinsame Verantwortliche im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend „DSGVO“ genannt) anzusehen sind. Die gemeinsame Verantwortlichkeit der Trägerunternehmen betrifft alle Verarbeitungstätigkeiten, die im Rahmen des Gemeinschaftsbetriebs Markt/Gruppenfunktionen durchgeführt werden und ist beschränkt auf die Geschäftseinheiten Privat- und Gewerbekunden (PuG), Großkunden und Energiedienstleistungen (GK/EDL) und Erneuerbare Energien (EE). Für Sie als Kunde bedeutet dies, dass ihr Vertragspartner die GASAG AG ist, während die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bei den oben genannten Unternehmen gemeinsam liegt.

Zum wesentlichen Inhalt der getroffenen Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit verweisen wir auf www.gasag.de/datenschutz.

Als zentrale Anlaufstelle für alle Anliegen und Fragen im Zusammenhang mit der beschriebenen gemeinsamen Datenverarbeitung und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte in diesem Zusammenhang fungiert der Konzerndatenschutzbeauftragte der GASAG-Gruppe.

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

GASAG AG, Datenschutzbeauftragter, EUREF-Campus 23–24, 10829 Berlin, datenschutzbeauftragte@gasag.de

3. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen

a) Vertragsdurchführung

Wir gehen mit Ihren personenbezogenen Daten zur **Vertragsanbahnung**, **-durchführung** und **Abrechnung** um.

b) Werbeeinwilligung

Wenn Sie uns Ihre Werbeeinwilligung erteilen, dann gehen wir mit Ihren personenbezogenen Daten für eigene Werbezwecke um.

c) Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen, um Ihnen Produktinformationen zu senden, unsere Angebote weiterzuentwickeln, Sie individuell mit passenden Angeboten anzusprechen, Markt- und Meinungsforschung durchzuführen, um ausschließlich bei Vertragsverhältnissen außerhalb der Grundversorgung einen Austausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken vorzunehmen (insbesondere unter den Voraussetzungen des § 31 BDSG) und um Adressermittlungen und -ergänzungen durchzuführen, rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zu verteidigen, um Straftaten aufzuklären oder zu verhindern und um Ihre Daten anonymisiert zu Analysezwecken zu verwenden.

Bei GASAG-Bestandskunden kann eine Bonitätsprüfung durch die Verwendung der bisherigen Kundenerfahrungen erfolgen.

GASAG holt bei Bedarf zudem zur Überprüfung der Eigentumsverhältnisse eine Auskunft über die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch bei der zuständigen Behörde und/oder beim zuständigen Grundbuchamt ein.

4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

a) Vertragsdurchführung

Die Rechtsgrundlage für unseren Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten zur **Vertragsdurchführung** ist das jeweilige Vertragsverhältnis. Wir erheben personenbezogene Daten zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten sowie bei Vertragsverhältnissen außerhalb der Grundversorgung Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren bei Wirtschaftsauskunfteien. Die konkrete Wirtschaftsauskunftei ist unter Ziffer 5. „Kategorien von Empfängern“ angegeben. Diese Wirtschaftsauskunftei speichert personenbezogene Daten für die Erteilung von Auskünften.

b) Werbeeinwilligung

Ihre Einwilligungserklärung ist die Rechtsgrundlage für unseren diesbezüglichen Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten.

c) Berechtigtes Interesse

Rechtsgrundlage für unsere Verarbeitung aus berechtigtem Interesse ist Art. 6 Abs. 1f DSGVO.

d) Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder im öffentlichen Interesse

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

5. Kategorien von Empfängern

Wir übermitteln zur Vertragsdurchführung personenbezogene Daten an andere Unternehmen der GASAG-Gruppe, an Marktpartner im Rahmen der prozessualen Festlegungen der Bundesnetzagentur (z. B. Netz- und Messstellenbetreiber und bisherige Lieferanten) sowie an Dienstleister im Rahmen der Leistungserbringung (z. B. Handwerker, Transportunternehmer, IT-Dienstleister) oder an Institute zur Durchführung von Markt- und Meinungsforschung sowie bei Bedarf an öffentliche Stellen/Behörden (Liegenschaftskataster, zuständiges Grundbuchamt).

Sie finden hier eine Übersicht der Unternehmen der GASAG-Gruppe: www.gasag.de/gruppe.

Wenn Sie Ihre Zahlungsverpflichtung rechtswidrig verweigern, dann übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Inkassounternehmen.

Zur Adressermittlung und -ergänzung und bei Vertragsverhältnissen außerhalb der Grundversorgung auch zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an die **CRIF Bürgel GmbH** (ab November 2021 umfirmiert in CRIF GmbH), **Leopoldstraße 244, 80807 München**.

Eine Datenübermittlung, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittland-Übermittlung), ist auf der Grundlage der genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen möglich. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, wir mit den Dienstleistern die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene interne verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind (https://ec.europa. eu/info/law/law-topic/data-protection_en).

6. Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o. g. Zwecke. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis oder der Verarbeitungszweck mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für **eigene Werbezwecke**, solange Ihre Einwilligungserklärung gegeben bzw. soweit dies ansonsten gesetzlich zulässig ist.

7. Ihre Rechte

Sie haben grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Zudem haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bitte wenden Sie sich für die Wahrnehmung Ihrer Rechte an unser Unternehmen (siehe unter 1.) oder den Datenschutzbeauftragten.

a) Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Sie können erteilte Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

b) Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

8. Ihr Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde

Sie können sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin, beschweren.

9. Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die in Auftragsformularen oder bei Online-Bestellungen mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Diese personenbezogenen Daten sind für einen Vertragsabschluss erforderlich. Wenn Sie diese personenbezogenen Daten nicht angeben, dann können wir das jeweilige Vertragsverhältnis nicht abschließen. Die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse und/oder Ihrer Telefonnummer im Rahmen Ihrer Werbeeinwilligung ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Wenn Sie uns keine Werbeeinwilligung erteilen, dann erhalten Sie keine Informationen über Angebote, Produkte und Dienstleistungen, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig.

10. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet, zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb der GASAG-Gruppe oder von Dritten, z. B. Auskunfteien, erhalten.

11. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung und Profiling

Die folgenden Ausführungen von Ziffer 11 gelten nur für Vertragsverhältnisse außerhalb der Grundversorgung. Die Bonitätsprüfung erfolgt durch eine Wirtschaftsauskunftei, welche unter Ziffer 5. „Kategorien von Empfängern“ angegeben ist. In Abhängigkeit von dem Ergebnis der Bonitätsprüfung wird die betroffene Person aufgrund von Wahrscheinlichkeitswerten in eine statistische Personengruppe eingeordnet, die in der Vergangenheit ein ähnliches Zahlungsverhalten aufwies. Diese Einteilung erfolgt insbesondere auf folgender Basis: Personenstatus bzw. -alter, Hinweise zur Anschrift/Anschriftenbestätigung, zum Haus/zur Nutzungsart des Hauses, zum Namen, zu Zahlungserfahrungen sowie Beziehungen zum Unternehmen/Funktionen im Unternehmen.

Anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit erstellt die Wirtschaftsauskunftei eine Prognose über zukünftige Ereignisse. Die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte erfolgt primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der Wirtschaftsauskunftei gespeicherten Informationen mit fundierten, seit langem praxiserprobten mathematisch-statistischen Methoden zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten. Als Auswirkung dieser Bonitätsprüfung kann eine automatisierte Entscheidung getroffen werden, dass kein Vertrag mit dieser betroffenen Person abgeschlossen wird. In einem solchen Fall hat die betroffene Person das Recht, eine Nachprüfung dieser automatisierten Entscheidung durch einen Mitarbeiter der GASAG-Gruppe zu verlangen und ihren eigenen Standpunkt darzulegen.

Bei Bestandskunden kann eine Bonitätsprüfung durch die Verwendung der bisherigen Kundenerfahrungen erfolgen. In Abhängigkeit von dem Ergebnis der Berechnung wird für die betroffene Person aufgrund von bekannten Informationen und Wahrscheinlichkeitswerten eine Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit ermittelt. Diese Einteilung erfolgt insbesondere auf folgender Basis: Personenstatus bzw. -alter, Hinweise zur Anschrift/Anschriftenbestätigung, zum Haus/zur Nutzungsart des Hauses, zum Namen, zu Zahlungserfahrungen bei GASAG sowie Beziehungen zum Unternehmen/Funktionen im Unternehmen. Anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit erstellen wir eine Prognose über zukünftige Ereignisse. Die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte erfolgt primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei GASAG gespeicherten Informationen. Dieses Verfahren wird als „Random Forrest“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Als Auswirkung dieser Bonitätsprüfung kann eine automatisierte Entscheidung getroffen werden, dass kein weiterer Vertrag mit dieser betroffenen Person abgeschlossen wird. In einem solchen Fall hat die betroffene Person das Recht, eine Nachprüfung dieser automatisierten Entscheidung durch einen Mitarbeiter der GASAG-Gruppe zu verlangen und ihren eigenen Standpunkt darzulegen.

12. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen.